

## B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes zur 2. Vereinfachten  
Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 01.047-2  
"Schückingstraße"

1. Geltungsbereich:

im Norden : Flurstück 970, Flur 32  
im Süden : Schückingstraße  
im Osten : Nüskenkamp  
im Westen : Mastholter Straße

2. Grund der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß  
§ 13 BBauG

Die oben genannten Flächen liegen entsprechend dem Bebauungsplan  
Nr. 47 in einem Reines Wohngebiet (WR). Im Bebauungsplan ist eine  
Mehrfamilienhausbebauung vorgeschlagen und entsprechende Baugrenzen  
sind festgesetzt.

Es ist beabsichtigt, das Grundstück mit Reihenhäusern zu bebauen.

Um eine wirtschaftliche Bebauung mit Reihenhäusern zu ermöglichen,  
soll die überbaubare Fläche geringfügig erweitert werden.

Die Baugrenze wird um 8,5 m nach Westen in Richtung Mastholter  
Straße verschoben.

Die Änderung berührt die städtebauliche Konzeption des Plange-  
bietes in keiner Weise und fügt sich in die umliegende typische  
Bebauung harmonischer ein.

Eine Wertminderung tritt durch die vereinfachte Änderung nicht  
ein.

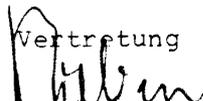
3. Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer  
sowie der nach § 2 Abs. 5 beteiligten Behörden und Stellen:

Die Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigen-  
tümer liegt in Form einer schriftlichen Einverständniserklärung  
vor.

Von einem Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange  
wurde abgesehen, da die Änderung deren Belange nicht berührt.

Lippstadt, den 14.9.78...

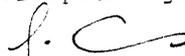
In Vertretung



(Rieber)

Techn.Beigeordneter

Stadtplanungsamt



(Frohmann)

Dipl.-Ing.